

Ergänzende Bedingungen der Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Rhein Hessische nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

Stand: 01.01.2007

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der „Rhein Hessische“ alle zur Bildung des Grundpreises und des Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2 Abrechnung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen.

3 Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

4 Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgenden Wegen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die „Rhein Hessische“ kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermittelt und jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der „Rhein Hessische“ mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

5 Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet: Mahnentgelt 3,00 €

5.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet:

Pauschalbetrag 38,00 €

Der Kunde hat der Rhein Hessische anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

6 Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand pro Maßnahme berechnet.

7 Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

– Kundennummer

– Datum des Auszugs

– neue Rechnungsanschrift

– Zählernummer

– Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

8 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.